

§ 201 StGB Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt 1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt ...

Die Schiedsverhandlung ist gem. § 22 Abs. 1 der Saarländischen Schiedsordnung (SScho) nicht öffentlich, so dass ein Gespräch in diesem Rahmen auch unzweifelhaft dem Schutz des § 201 StGB unterfällt.

Verfolgt wird eine solche Straftat gem. § 205 Abs. 1 Satz 1 StGB nur auf Antrag des Verletzten. Verletzter in diesem Sinne sind Sie und der Antragsgegner. Strafantrag ist zu stellen bei der Staatsanwaltschaft, den Behörden und Beamten des Polizeidienstes und den Amtsgerichten, § 158 Strafprozessordnung (StPO).

Meine Empfehlung: Halten Sie Rücksprache mit Ihrem Aufsichtsführenden Richter und überlegen Sie gemeinsam, ob Sie diesen Weg gehen wollen.

Ebenso kann natürlich auch der Antragsgegner einen Strafantrag stellen; er ist ja ebenso Verletzter der Straftat. Dann müssten Sie es nicht mehr unbedingt machen, bekommen aber auch im weiteren Verfahren keine Nachricht von der Staatsanwaltschaft, was aus der Sache geworden ist.

Ob die Staatsanwaltschaft Saarbrücken das Vergehen dann auch verfolgt, wird sich zeigen.

Das ist die strafrechtliche Seite. Sie haben allerdings auch einen zivilrechtlichen Anspruch auf Löschung der Tondatei, da durch die Aufnahme Ihr Persönlichkeitsrecht verletzt worden ist. Dieser Anspruch ergibt sich aus §§ 1004 Abs. 1, 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB.

Nur: Wollen Sie das wirklich mit dem sich daraus ergebenden Kostenrisiko und notfalls mit einer Klage verfolgen? Und: Wer sagt Ihnen denn, dass der Antragsteller mittlerweile nicht schon eine Kopie der Aufnahme gemacht hat? Dann wird er das Original vielleicht gerne löschen wollen.

Letzte Möglichkeit: Sie sprechen mit dem Antragsteller. Vielleicht lässt er sich überzeugen und löscht die Aufnahme. Was bleibt ist dann wieder die Frage, ob es nicht schon eine Kopie gibt.

Eine andere Lösung habe ich nicht. Und erst recht keine schöne.

Viele Grüße

Christoph Hommel
Redakteur der SchiedsamtsZeitung

Schiedsmann F. aus Nordrhein-Westfalen: Die Parteien stammen aus unterschiedlichen Landgerichtsbezirken – und jetzt?

Er mailt an: chr.hommel@outlook.de

Sehr geehrter Herr Hommel,

vielleicht können Sie mir kurzfristig eine Auskunft geben.

In der SchiedsamtsZeitung 2017, Heft 12, S. 286–290, hat Herr Treese folgenden Hinweis gegeben:

»Aber die Parteien: Antragsteller und Sohn wohnen nicht in demselben oder benachbarten Landgerichtsbezirken (§ 2 LSchlG). Also ist Schiedsamt vor dem Gang zu Gericht nicht vorgeschrieben. Deswegen stünde dem Antragsteller der sofortige Weg zum Gericht frei.«

Die Aussage bezog sich auf einen Fall in Rheinland-Pfalz. Gilt dieses auch in Nordrhein-Westfalen?

Ich habe einen Antrag aus Sachsen-Anhalt mit einem Antragsgegner aus meinem Bezirk Düsseldorf.

Über eine schnelle Antwort würde ich mich freuen.

**Liebe Grüße
F.**

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr F.,

bei uns in NRW gilt das im obligatorischen Verfahren genauso wie in Rheinland-Pfalz.

Das bei uns in NRW für das obligatorische Verfahren geltende Justizgesetz bestimmt nämlich:

§ 54 JustG NRW – Räumlicher Anwendungsbereich

Ein Schlichtungsversuch nach § 53 Abs. 1 ist nur erforderlich, wenn die Parteien in demselben Landgerichtsbezirk wohnen oder ihren Sitz oder eine Niederlassung haben.

Was den Rheinland-Pfälzern vernünftig erscheint, finden in diesem Fall also auch die Nordrhein-Westfalen sinnvoll. Das ist ja leider bei den doch oft sehr unterschiedlichen Landesschlichtungsgesetzen nicht immer so. Vielfach kocht da jedes Land sein eigenes Süppchen. Aber das ist ein anderes Thema.

Also muss Ihr Antragsteller kein Verfahren durchführen. Aber vielleicht ist es ja trotzdem sinnvoll?

Viele Grüße nach Düsseldorf!

Christoph Hommel
Redakteur der SchiedsamsZeitung

Darauf Schiedsmann F.:

Sehr geehrter Herr Hommel,

da bin ich ihnen sehr, sehr dankbar, für die schnelle und verbindliche Rückmeldung.

Unser Amtsgericht hat diesen Gesetzestext leider nicht gefunden.

**Herzlichen Dank und liebe Grüße
F.**

Aus der zweiten Antwort:

Hallo Herr F.,

das spricht keineswegs gegen Ihr Amtsgericht!

Die Regelungen im Justizgesetz zum Schiedsamt bemühen sich nämlich nach Kräften, sich so gut wie möglich zu verstecken: Im Justizgesetz tummelt sich ein bunter Strauß von Regelungen unter anderem zu Schiffsfahrtsgerichten, zu Zwangsversteigerungen, zu Aufgebotsverfahren (auch solche bei Namenspapieren mit Inhaberklausel!), zu Gebärdendolmetschern, zur Aufstellung der Vorschlagslisten für Angelegenheiten des sozialen Entschädigungsrechts und des Schwerbehindertenrechts, zu Bergwerkseigentum, zur Eintragung von Familienfideikommissen (nein, kein Schreibfehler) und schließlich natürlich auch zum Tod eines Beamten. Alles kunterbunt durcheinander, ein juristischer Dschungel allererster Güte. Da findet man nur etwas, wenn man vorher schon sehr genau wusste, dass es dort irgendwo steht.

Anfragen an die Redaktion

Ich habe den Verdacht, dass man das als Gesetzgeber auch hätte besser lösen können...

Viele Grüße
Christoph Hommel
Redakteur der SchiedsamsZeitung

Schiedsmann K. aus Nordrhein-Westfalen: Gesetzliches Widerrufsrecht bei einem Vergleich?

Er mailt an: chr.hommel@outlook.de:

Sehr geehrter Herr Hommel,

vorab entschuldigen Sie, wenn ich Sie am 2. Advent mit meinen Schwierigkeiten eines abgeschlossenen Schlichtungsverfahrens belästigen.

Nun zur Schwierigkeit dieses eigentlich gut beendeten Schlichtungsverfahrens: Am 04.11.22 stellte die Antragstellerin ihren Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens in Strafsachen, welches sie am 10.11. unterschrieb und den Kostenvorschuss einzahlte. Die Ladungen erfolgten am 10./11.11. zur Schlichtungsverhandlung am 25.11.2022. Die Verhandlung fand termingerecht statt, die Parteien erschienen in Begleitung ihrer Beistände, die Antragstellerin mit einer Kollegin, die Antragsgegnerin mit ihrer Schwester. Nach 3,5 Stunden habe ich einen Vergleich zustande bekommen, nachdem sich eine entspanntere Atmosphäre als zu Beginn entwickelt hatte.

Am 29.11. war die Antragstellerin dann bei ihrer Anwältin und widerrief daraufhin den Vergleich. In dieser Angelegenheit habe ich nach dem Vergleich am 25.11. mit dem Amtsgericht (der stellv. Direktorin), mit meinem Kollegen (18 Jahre Er-

fahrung) und der Gemeinde K. (die Antragstellerin hatte dort beim Amtsleiter bereits angerufen) telefoniert und keine zufriedenstellende Antwort erhalten, welche die Antragstellerin beruhigen konnte. Meine Antwort vom 30.11.22 habe ich mir nach langer Recherche aus der SchiedsamsZeitung zusammengestellt.

Mich wundert es nur, dass die Anwältin die Antragstellerin nicht zufriedenstellend beraten kann, denn wenn der Vergleich anfechtbar wäre mit substantiellen Widerrufsgründen, dann könnte sie ja vor Gericht Strafantrag stellen und widerrufen.

In meinen geführten Telefonaten mit ihr legte ich ihr nahe, den Vergleich zu akzeptieren und das zukünftige Miteinander, welches nun geregelt ist, mehr wertzuschätzen als die paar unerlaubt aufgezeichneten Gespräche als Beweismittel mit Frau M. (Antragsgegnerin), womit Sie Frau B. als Betrügerin überführen möchte.

Dazu sagte ich der Antragstellerin, sie solle diese Beweise doch in Gegenwart der Anwältin letztmalig abspielen, somit wäre die Anwältin dann Ohrenzeugin. Anschließend könne sie die Aufnahme löschen, da dies eine Bedingung aus dem Vergleich vom 25.11 ist.

Nun meine Frage an Sie Herr Hommel, wie und bei wem ist der geschlossen Vergleich zu widerrufen?

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Ihnen und Ihrer Familie wünsche ich einen schönen 2. Advent.

Mit freundlichem Gruß
K., Schiedsmann